SATZUNG

des Vereins zur Förderung der Grundschule am Märchenviertel

§ 1 - Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen: Verein zur Förderung der Grundschule am Märchenviertel.

2. Der Sitz des Vereins ist Hirtestraße 10, 12555 Berlin.

3. Die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister ist zu beantragen.

§ 2 - Zweck des Vereins

1. Der Verein dient der Förderung der Grundschule am Märchenviertel. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 3 - Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

2. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 4 - Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die dem Vereinszweck dienen will. Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern. Die ordentlichen Mitglieder sind zur regelmäßigen Beitragszahlung verpflichtet und üben in der Mitgliederversammlung ihr Stimmrecht aus. Die fördernden Mitglieder unterstützen den Vereinszweck ideell oder finanziell. Sie besitzen kein Stimmrecht.

2. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

a) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme von natürlichen Personen entscheidet. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Über die Aufnahme juristischer Personen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

b) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss, Streichung oder Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

c) Der Austritt ist schriftlich an den Vorstand zu erklären und kann mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

d) Der Ausschluss erfolgt, wenn sich das Mitglied innerhalb und außerhalb des Vereins vereinsschädigend verhält. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 3/4-Mehrheit. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, sodass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

e) Die Streichung des Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Verzug ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten voll entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

f) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge ist ausgeschlossen.

3. Ehrenmitgliedschaft. Um den Verein verdiente Personen können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 - Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und dem Beisitzer. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

2. Die Vertretungsmacht des 1. und 2. Vorsitzenden, des Kassenwarts, des Schriftführers und des Beisitzers ist im Innenverhältnis in der Weise beschränkt, dass sie bei Rechtsgeschäften verpflichtet sind, die Zustimmung des Gesamtvorstands einzuholen. Im Außenverhältnis ist der Vorstand ohne Beschränkung vertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

4. Der Vorstand wird von den Mitgliedern auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Der Vorstand kann insgesamt oder einzeln abberufen werden, indem die Mitgliederversammlung einen Ersatzmann oder Nachfolger wählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit oder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

6. Die Vorstandssitzungen werden vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen und finden nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr statt. Die Ankündigung einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Die Sitzung kann als Präsenz-, virtuelle oder Hybridveranstaltung durchgeführt werden. Vorstandsbeschlüsse können auch auf dem Wege der elektronischen Kommunikation oder im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen und ordnungsgemäß eingeladen wurde.

8. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

9. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Der Kassenwart berichtet dem Vorstand regelmäßig über die Vermögenslage des Vereins.

10. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln berechtigt, Zuwendungsbestätigungen (Spendenbescheinigungen) für den Verein auszustellen.

§ 7 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt.

2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich (insbesondere per E-Mail) unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 30% der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

§ 8 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes;

- Wahl von zwei Kassenprüfern für ein Jahr, die das Recht und die Pflicht haben, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit, mindestens jedoch einmal jährlich zu überprüfen und dem Vorstand bei Vorkommnissen unverzüglich, sowie der Mitgliederversammlung jährlich zu berichten (Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören);

- Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes des Vorstandes sowie des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung;

- Bestimmung der Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags;

- Beschluss und Änderung einer Beitragsordnung;

- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über Vereinsauflösung;

- Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern;

- Weitere Aufgaben soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

2. Die Versammlung kann als Präsenz-, virtuelle oder Hybridveranstaltungen durchgeführt werden. Elektronisch zugeschaltete Mitglieder gelten als anwesend. Der Vorstand entscheidet.

3. Über die Auflösung des Vereins ist auf einer Mitgliederversammlung zu beschließen, deren Tagesordnung ausschließlich den Punkt „Auflösung des Vereins und die damit zusammenhängenden Beschlüsse“ enthält.

§ 9 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied.

2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Mehrheit vor. Eine Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

4. Die Stimmabgabe in Vertretung ist nicht zulässig.

5. Die Beschlussfassungen erfolgen offen, soweit gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem nicht entgegenstehen.

§ 10 - Beurkundung von Beschlüssen

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom Leiter der Sitzungen und vom Schriftführer abzuzeichnen. Der Verein kann seine Unterlagen auch in elektronischer Form führen und archivieren.

§ 11 - Vermögen

1. Alle Einnahmen und Mittel werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.

2. Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 12 - Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei die 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen muss.

2. Der 1. Vorsitzende des Vereins und ein weiteres Vorstandsmitglied führen die Liquidation des Vereins als Liquidatoren durch.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Land Berlin, das es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Bildung und Erziehung im Bereich der Grundschule am Märchenviertel (33. Grundschule Treptow-Köpenick) zu verwenden hat.

§ 13 - Datenschutz

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder ausschließlich zur Erfüllung seiner Aufgaben.

2. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes.

3. Der Vorstand kann eine Datenschutzordnung beschließen, die Einzelheiten der Datenverarbeitung regelt.